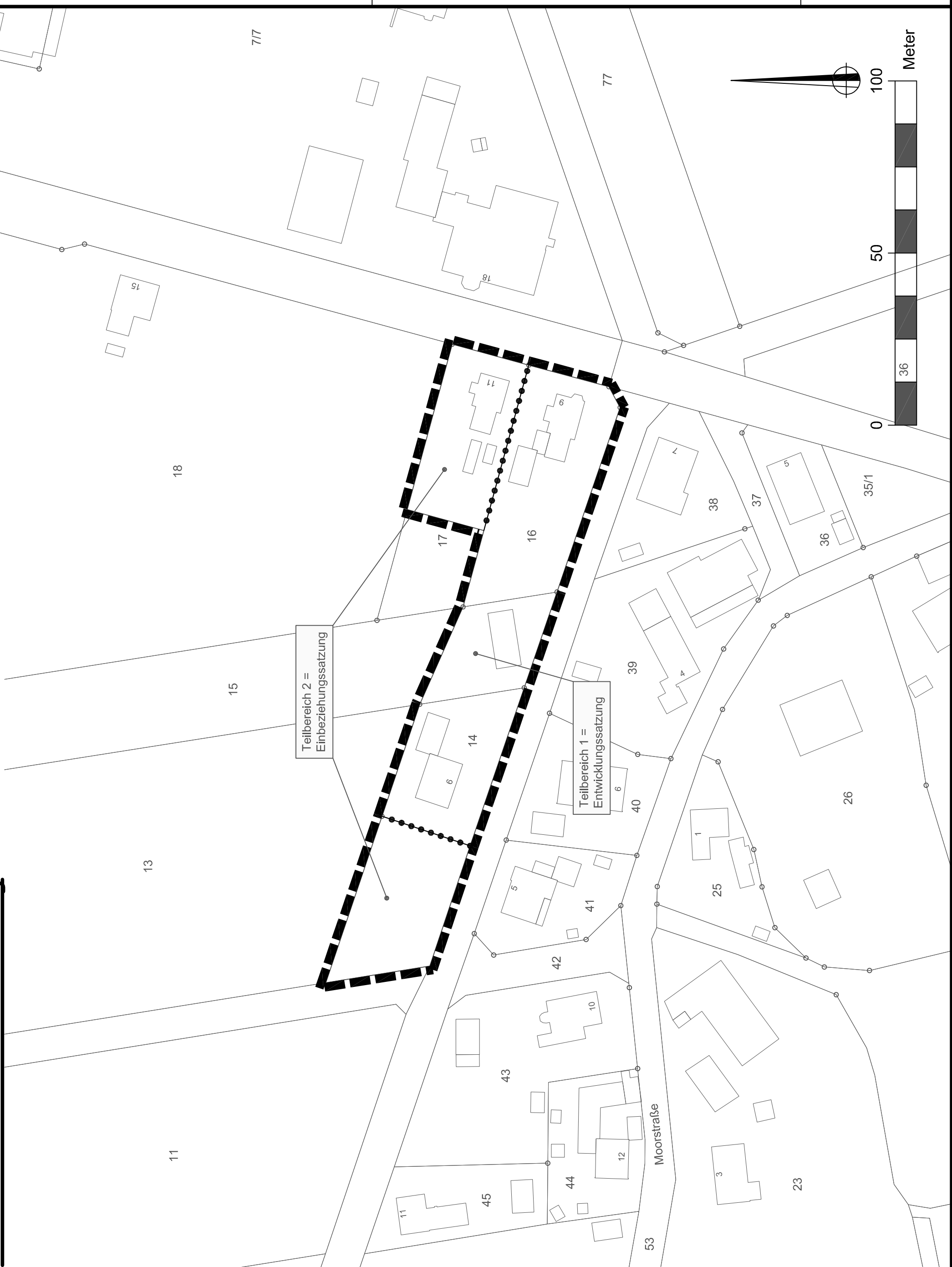


Zeichnerische Festsetzung



Textliche Festsetzungen

- Pflanzgebot**
 Teilbereich 2
 Je angelegene 100 qm überbaute Fläche ist mindestens ein hochstämmiger Obst- oder standort-tauglicher Laubbau an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück zu pflanzen. Hierfür ist aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Die Pflanzqualität muss aus Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm bestehen. Für abgängige Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Das Pflanzgebot ist spätestens nach Bezug des Gebäudes in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Baum	Botanischer Name	Baum
Acer campestre	Fagus sylvatica	Robuche
Acer platanoides	Quercus robur	Stieleiche
Alnus glutinosa	Prunus excelsior	Esche
Carpinus betulus	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Corylus avellana	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
Crataegus monogyna	Ulmus minor	Feld-Ulme

Obstbäume eigener Wahl

- Oberflächenentwässerung**
 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.

HINWEISE

Frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie aufliegende Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihre Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Im wesentlichen Teilbereich 2 des Geltungsbereichs ist eine denkmalgeschützliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG für die Erdarbeiten erforderlich.

Altablagungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Leitungsbetreiber

Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung V
- Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Innenbereichssatzung V OT Nordsulingen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB -Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung, nördlich der Bocksgründer Straße als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Sulingen, den 09.03.2018

Verfahrensvermerke (Vereinfachtes Verfahren)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 beschlossen, die Innenbereichssatzung V OT Nordsulingen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Sulingen, den 09.03.2018

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 dem Entwurf der Innenbereichssatzung V OT Nordsulingen -Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung, nördlich der Bocksgründer Straße- und der Baugruben wurde eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die Innenbereichssatzung V hat vom 05.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszuulegen.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.sulingen.de unter dem Punkt Bauen & Wohnen/Baufeldplanung/Bebauungspläne und sonstige Pläne im Verfahren sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Sulingen, den 09.03.2018

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat die Innenbereichssatzung V gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Sulingen, den 09.03.2018

Inkrafttreten

Die Satzung der Innenbereichssatzung V ist gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am 03.04.2018 im Amtsblatt Nr. 071/2018 des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die Innenbereichssatzung V ist damit am 03.04.2018 rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Sulingen, den 04.04.2018

Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - FB III Bauen, Ordnung & Verkehr -

Dipl.-Ing. (FH)
gez. Blohm

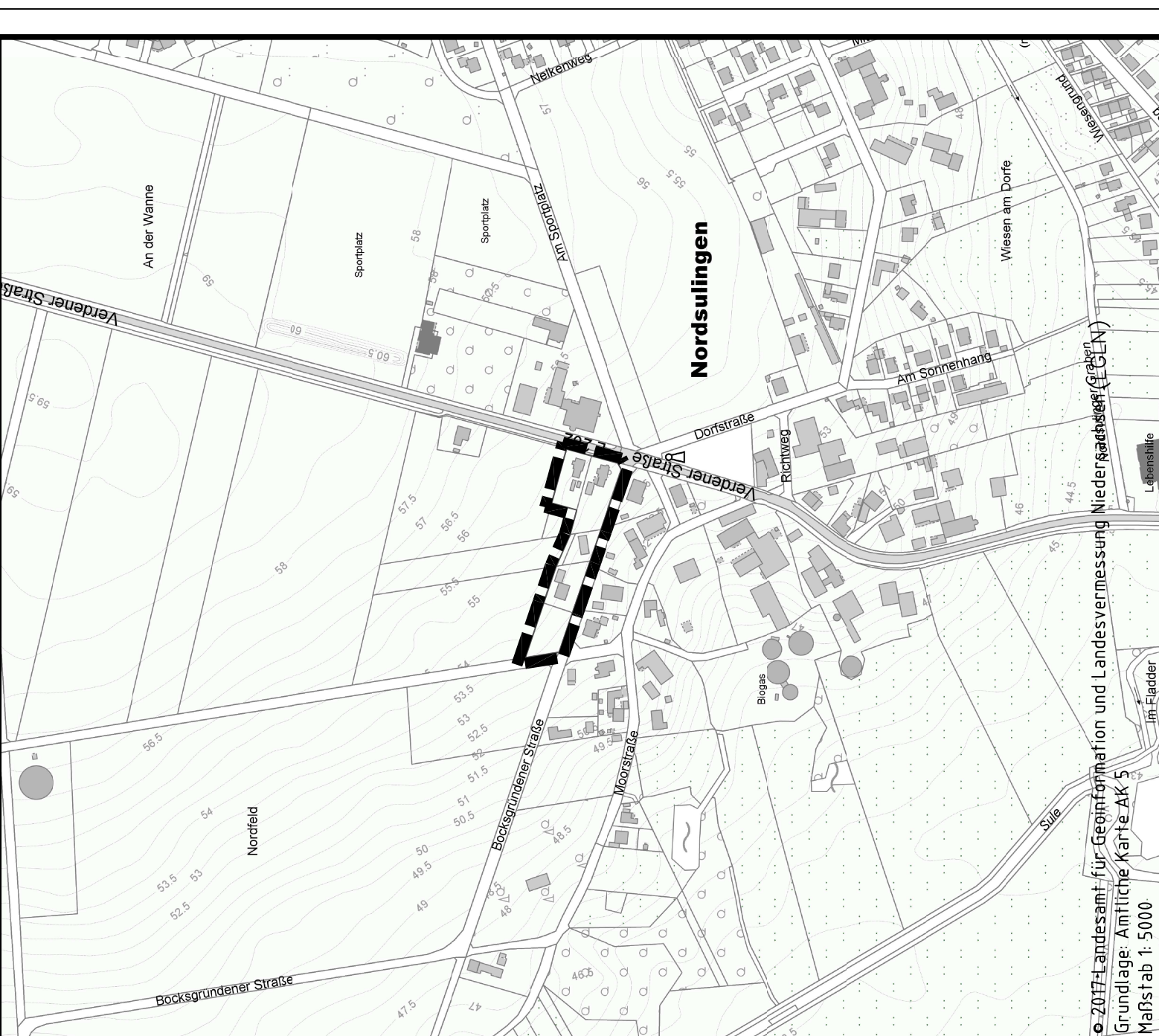
Sulingen, den 09.03.2018

Plangrundlage

Karte: ALKIS - Stadt Sulingen 2017 Maßstab 1: 1.000
AK 5 - Stadt Sulingen 2017
Maßstab 1: 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgebervermerk:
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



STADT SULINGEN

- Landkreis Diepholz -

Innenbereichssatzung V

OT Nordsulingen

ABSCHRIFT

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung, nördlich der Bocksgründer Straße-
Maßstab 1: 1.000

27.09.2017 NS
16.10.2017 NS
02.02.2018 NS
09.03.2018 NS

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 08.03.2018